Chur, 2. November 2023

Informationen für private Sicherheitsdienstleistende im Kanton Graubünden

I. Allgemeine Information betreffend Bewilligungspflicht

a) Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben

Gemäss Art. 34 PolG können die Gemeinden Dritte mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragen, sofern diese die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Die Aufgabenübertragung ist mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

Unter anderem kann die Gemeinde die Kompetenz des Ordnungsbussenverfahrens an Sicherheitsdienstleistende übertragen. Die Gemeinde ist verpflichtet, mit dieser Aufgabe nur Personen zu betrauen, welche die entsprechende Ausbildung über die Handhabung des Ordnungsbussenverfahrens bei der Kantonspolizei Graubünden absolviert und die Abschlussprüfung bestanden haben (vgl. Weisungen zum Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr für ermächtigte Gemeinden -> Verlinkung).

b) Verkehrsregelung

Die Verkehrsregelung durch private Verkehrsdienste bedarf einer angemessenen Ausbildung und einer entsprechenden Bewilligung der Kantonspolizei (Art. 67 der Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21] in Verbindung mit Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr [EGzSVG; BR 870.100]).

Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung:

- Die Verantwortlichen des Unternehmens/Vereins (Inhaber/in, Geschäftsführung, Ausbildungsverantwortliche) müssen über einen guten Leumund verfügen. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung sowie der Gesuchserneuerung darf kein laufendes Strafverfahren hängig sein. Ebenso dürfen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA keine Einträge von Vergehen oder Verbrechen ersichtlich sein. Die Kantonspolizei Graubünden kann die notwendigen Leumundsabklärungen vornehmen und Auskünfte bei Strafuntersuchungsbehörden und weiteren Amtsstellen, im Zusammenhang mit der Bewilligung für Verkehrsregeldienste, einholen. Die Kantonspolizei entscheidet, ob eine Bewilligung erteilt werden kann oder nicht.
- Für die Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Verkehrsregelungsorgane kann die Kantonspolizei Graubünden unangemeldet Einsätzen beiwohnen. Zu diesem Zweck hat der Gesuchsteller der Kantonspolizei Graubünden jährlich grössere Einsätze bekannt zu geben (per E-Mail an va_kanzlei@kapo.gr.ch). Sollte sich eine eingesetzte Person als ungeeignet erweisen, kann die Kantonspolizei Graubünden deren Einsatz verbieten.

Für die Erteilung der Bewilligung werden Verfahrenskosten erhoben.

Gestützt auf die kantonalen Kostentarife wurden die Gebühren wie folgt festgelegt:

Erstmalige Bewilligung: CHF 300.00Erneuerung Bewilligung: CHF 200.00

- Besteht bereits in anderen Kantonen eine Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten im Sicherheits- und Verkehrsbereich, werden gemäss Binnenmarktgesetz keine Kosten erhoben (Art. 3 und 4 Binnenmarktgesetz).
- Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller in der Regel für 2 Jahre erteilt. Sie ist höchstens solange gültig, als die Haftpflichtversicherung in dem in der Bewilligung verlangten Umfang besteht und die Gewähr für die Ausbildung aller zur Verkehrsregelung eingesetzten Personen geboten ist. Aus Aufsichtsgründen kann die Bewilligung durch die Kantonspolizei Graubünden vor Ablauf entzogen werden.
- Es ist Sache des Gesuchstellers, rechtzeitig die Erneuerung der erteilten Bewilligung zu beantragen. Zu diesem Zweck ist der Kantonspolizei Graubünden spätestens ein Monat vor Ablauf der Bewilligung das Gesuchsformular mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Ein Erneuerungsgesuch, welches mehr als sechs Monate nach Ablauf der Bewilligung bei der Kantonspolizei Graubünden eintrifft, wird bezüglich Gebühren wie eine erstmalige Bewilligung behandelt.

Zusätzliche Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung Verkehrsregelung auf Autobahnen und Autostrassen:

- Der Gesuchsteller muss mindestens zwei Jahre im Besitze der kantonalen Bewilligung für Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen sein, ohne Beanstandungen seitens der Polizei, Tiefbauamt oder Drittpersonen.
- Es ist eine sehr gute Ausbildung und viel Erfahrung bezüglich der Verkehrsregelung notwendig.

Folgende Unterlagen/Nachweise sind dem Gesuch jeweils beizulegen:

- 1. Eine kurze Beschreibung, in welcher dargelegt wird, weshalb das Unternehmen im Kanton Graubünden um eine Bewilligung ersucht.
- 2. Firmenportrait des Unternehmens (Geschäftsführer, Dienstleistungen etc.)
- 3. Nachweis über die rechtliche Existenz des Unternehmens:
 - Vereine: Handelsregisterauszug oder Statuten
 - Gesellschaften und Einzelfirmen: Handelsregisterauszug
- 4. Nachweis über eine Unfallversicherung für die zur Verkehrsregelung eingesetzten Personen, wenn diese in einem Arbeitsverhältnis zum Gesuchsteller stehen (Versicherungsnachweis).
- 5. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Schadenereignisse. Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrage von fünf Millionen Franken decken.
- 6. Ausbildungskonzept (Unterlagen zur Ausbildung der einzusetzenden Personen bzw. Darlegung, wie die Ausbildung strukturiert und geplant ist).

- 7. Nachweis, dass die Ausbildung der einzusetzenden Funktionäre durch eine Fachperson erfolgt, welche die entsprechende Eignungsprüfung (Verkehrsregelprüfung) in einem Polizeikorps oder einer Sicherheitsorganisation, welche solche Prüfungen anbietet, erfolgreich absolviert hat oder als zertifizierte/r Polizist/in durch die zuständige Kantonspolizei ermächtigt ist.
- 8. Die Bezeichnung einer Person, welche die Verantwortung für die Ausbildung im Bereich Verkehrsregelung aller eingesetzten Personen trägt.
- 9. Unterlagen zur Arbeitsuniform/Arbeitsbekleidung: Verlangt wird eine korrekte, retroreflektierende, dem Aufgabenbereich angepasste Kleidung für die eingesetzten Personen nach Europäischer Norm EN ISO 20471 (siehe Ziff. II).
- Nachweis darüber, dass genügend Triopane (Signal "Andere Gefahren", Ziff. 1.30 Anhang 1 SSV, Schweizer Norm SN 640 871a) und gelbe Blinklichter für jede Anfahrtsrichtung einer zu regelnden Örtlichkeit zur Verfügung stehen.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung wenden Sie sich bitte an die Verkehrsadministration der Kantonspolizei Graubünden, 081 257 72 52.

c) weitere Tätigkeiten als sicherheitsdienstleistende Person (Türsteher etc.) Die weiteren Tätigkeiten der Sicherheitsunternehmen sind nicht bewilligungspflichtig.

II. Auftreten, Ausweis, Uniform und Bewaffnung

Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- müssen sich die Uniformen, Fahrzeuge und Legitimationsdokumente der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit "Sicherheitsassistenten (SiAss)", "Polizei", oder ähnlichen Ausdrücken des Wortstammes wie zum Beispiel "polizia", "police", "policy" oder "Privatpolizei" bezeichnen.

Übt ein Sicherheitsunternehmen gemeindepolizeiliche Aufgaben aus, sollte der Legitimationsausweis folgendes beinhalten "Sicherheitsangestellte/r in Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben".

Bei der Verkehrsregelung hat die den Verkehr regelnde Person retroreflektierende Sicherheitskleidung nach Europäischer Norm EN ISO 20471 (Klasse 1-3) zu tragen, welche sich deutlich von jener der Polizei unterscheidet.

Das Tragen von Waffen jeglicher Art ist nur nach Massgabe des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition zulässig (WG; SR 514.54). Beim Erfüllen gemeindepolizeilicher Aufgaben ist das Tragen von Waffen nicht erlaubt (Art. 35 PolV). Für Fragen im Zusammenhang mit dem Waffentragen wenden Sie sich bitte an die Fachstelle Waffen der Kantonspolizei Graubünden, 081 257 75 70.

III. Befugnisse, Zwangsanwendung

Sicherheitsangestellte haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol zu achten. Die Befugnisse privater Sicherheitsangestellte beinhalten diejenigen Rechte und Pflichten, die jede andere Privatperson auch ausüben darf. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Rechte:

- rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB
 Die angegriffene und jede andere Person sind berechtigt, einen Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren. Kann eine unmittelbare Gefahr insbesondere für Leib und Leben nicht anders abgewendet werden, so darf unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit eingegriffen werden.
- Ausübung des Hausrechts
 Der Veranstalter legt bei privaten Veranstaltungen fest, mit wem er einen privatrechtlichen Vertrag abschliessen will und somit, wem er Eintritt gewährt. Bei Zutrittskontrollen können Personen weggewiesen werden. Den Zutritt aufgrund der Herkunft etc. zu verweigern ist jedoch verboten.
- vorläufige Festnahme nach Art. 218 StPO Private sind berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn sie diese bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt haben und polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Alleine die Meldung einer Drittperson genügt nicht für eine vorläufige Festnahme. Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB). Blosse Übertretungen rechtfertigen keine vorläufige Festnahme!

Ist die Identität der Person den Sicherheitsangestellten bekannt, darf die Person nur dann vorläufig festgenommen werden, wenn von der Person eine Gefahr ausgeht.

Wird eine Person vorläufig festgenommen, ist unverzüglich die Kantonspolizei beizuziehen. Sind die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme gegeben dürfen Zwangsmittel (z.B. Handschellen) nur angewendet werden, sofern die anwendende Person über eine entsprechende Anwendungsausbildung verfügt und die Person nicht freiwillig bereit ist, auf das Eintreffen der Polizei zu warten.

Weitergehende oder andere Interventionen gegen Rechtsgüter Dritter, wie die Identitätsfeststellung, sind nicht zulässig. Durchsuchungen wie Fahrzeug- und Effektenkontrollen oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen sind nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig.